



**Ordnungen für den Studiengang:  
„Informationstechnologierecht und Recht des geistigen  
Eigentums“**

Studienordnung  
Prüfungsordnung  
Zulassungsordnung  
Entgeltordnung  
Richtlinie über Vergabe von Stipendien

Auf dem Stand des Verkündungsblattes 12/2009 vom 07.09.2009

Studienordnung für den Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 28.10.2008 – Verkündungsblatt 16/2008, S. 15 in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 17.06.2009, Verkündungsblatt 12/2009, S. 79.

## **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover eingerichteten Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums ("Studiengang") im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP). Die Studienordnung ergänzt die Prüfungsordnung; im Falle von Widersprüchen zwischen der Studienordnung und der Prüfungsordnung gehen die Regelungen der Prüfungsordnung vor.

### **§ 2 Profil des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang ist ein nicht-konsekutiver Masterstudiengang und hat die Vermittlung besonderer beruflicher Qualifikationen im Bereich der Rechtsinformatik (insbesondere im Informationstechnologierecht, Urheber- und Medienrecht) durch Lehrveranstaltungen zu den Voraussetzungen, Anwendungen und Auswirkungen der Informationstechnologie im Rechtssystem zum Ziel.
- (2) Der Studiengang richtet sich an in- und ausländische Absolventinnen und Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums.
- (3) Der Studiengang wird in Kooperation mit den ausländischen Partneruniversitäten des EULISP („Partneruniversitäten“, siehe **Anlage**) durchgeführt und beinhaltet einen obligatorischen Aufenthalt an einer Partneruniversität.

### **§ 3 Beauftragte oder Beauftragter für den Studiengang**

- (1) Die oder der Beauftragte für den Studiengang („Beauftragte“) wird aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Juristischen Fakultät vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Beauftragte bleibt bis zur Wahl ihres oder seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Die oder der Beauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der ECTS-Fachbereichskordinatorin oder des ECTS-Fachbereichskordinators im Sinne des „European Credit Transfer System“ wahr.

## **Abschnitt II Studieninhalte**

### **§ 4 Strukturierung und Modularisierung des Studiums**

Der Studiengang dauert ein Studienjahr (zwei Semester); alle Studienleistungen sollen innerhalb dieses Studienjahres erbracht werden.

Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

## **§ 5 Module**

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1. Basis
2. Rechtsberatung
3. Technologie
4. Intellectual Property
5. Fachsprache
6. Praxis
7. Ausland
8. Masterarbeit.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module werden jeweils im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Fakultät bekannt gegeben.

## **§ 6 Studienverlauf / Lernabkommen**

(1) Studierende des Studiengangs müssen das erste Semester an der Leibniz Universität Hannover und das zweite Semester an einer Partneruniversität absolvieren.

(2) An einer Partneruniversität erbrachte Prüfungsleistungen sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, wenn die der Prüfungsleistung zu Grunde liegende Lehrveranstaltung der Partneruniversität im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms angeboten wurde, dem Fächerkanon nach § 5 entspricht und die Leistung mit einer Note nach dem ECTS bewertet wurde.

(3) Die Anerkennung anderer als in Abs. 2 bezeichneter Prüfungsleistungen ist vor Antritt des Auslandsaufenthalts zu vereinbaren („learning agreement“).

## **Abschnitt III Schlussvorschriften**

### **§ 7 Zuständigkeiten**

Wenn diese Ordnung nichts anderes bestimmt, ist für alle Entscheidungen die oder der Beauftragte gemäß § 3 zuständig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **§ 9 Übergangsvorschriften**

Diese Studienordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang ab dem Wintersemester 2008 / 2009 aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem Wintersemester

2008 / 2009 bereits im Studiengang immatrikuliert waren, gilt weiterhin die Studienordnung in der bisher gültigen Fassung.

## Anlage: Partneruniversitäten des EULISP

Partneruniversitäten des EULISP sind:

- Università degli Studi di Bologna, Italien
- Strathclyde University Glasgow, Großbritannien
- Leibniz Universität Hannover, Deutschland
- Katholieke Universiteit Leuven, Belgien
- University of London, Großbritannien
- Facultés Universitaires Notre-Dame de la Paix Namur, Frankreich
- Universitetet i Oslo, Norwegen
- University of Lapland (Lapin yliopisto), Finnland
- Stockholms Universitet, Schweden
- Universität Wien, Österreich
- Universidad de Zaragoza, Spanien

Prüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 28.10.2008 – Verkündungsblatt 16/2008, S. 7 in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 17.06.2009, Verkündungsblatt 12/2009, S. 79.

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

#### **§§ 1-6**

(entfallen)

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die mit dem Studium bezweckte besondere beruflichen Qualifikationen im Bereich der Rechtsinformatik (insbesondere im Informationstechnologierecht, Urheber- und Medienrecht) erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“.

#### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für den Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums ("Studiengang") beträgt 1 Jahr. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 60 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 2 Semester.

#### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2, den Wahlmodulen nach Anlage 1.3 und dem Modul "Masterarbeit" nach Anlage 1.4.

#### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und

Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen.<sup>3</sup>Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 26 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 12 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und in zwei Exemplaren und in einer elektronisch lesbaren Version einzureichen. <sup>2</sup>Stehen Betreuer mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung, so kann auf Antrag die Arbeit auch in einer der anderen Unterrichtssprachen der Partneruniversitäten verfasst werden.

(4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Wird die fristgemäß abgelieferte schriftliche Masterarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet, so erhält der Prüfling einmalig Gelegenheit, die Arbeit innerhalb von acht Wochen zu verbessern.

## **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module mit wenigstens der jeweiligen Mindestpunktzahl bestanden sind, insgesamt mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden und die Gesamtnote wenigstens „rite“ ist.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer im Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) (entfällt)

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit muss nicht gesondert beantragt werden.

### **§ 13**

(entfällt)

### **§ 14 Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und Seminare.

(2) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer einer Klausur beträgt 90 bis 120 Minuten. Für Gaststudierende des Studiengangs kann die Bearbeitungszeit von Klausuren auf Antrag des Studierenden um bis zu 30 Minuten verlängert werden. Klausuren können auch durch mündliche

Prüfungen ersetzt werden. Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll pro Prüfling 20 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Sie findet als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben.

(5) Eine Seminarleistung umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung von Wissenschaft und Praxis, sowie die Darstellung der Arbeit im mündlichen Vortrag und in einer anschließenden Diskussion.

(6) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig oder – falls zulässig – mit anderen Studierenden gemeinsam verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

## § 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des von dem oder der Beauftragten festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

## § 16 Wiederholung

<sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann auf Antrag *einmal* wiederholt werden, falls die Prüfungsleistung für ein Bestehen der Masterprüfung gem. § 11 erforderlich ist. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es neben dem Antrag gem. S. 2 einer weiteren Anmeldung bedarf, zu dem vom Beauftragten festgesetzten Termin zu wiederholen; Wiederholungsprüfungen können dabei auch als mündliche Prüfungen ausgestaltet werden.

## § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.



(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden / fail" (F / 7,00) bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe der oder dem Beauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall kann die Vorlage eines fachärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die oder der Beauftragte.

(3) <sup>1</sup>Ist der Prüfling erkrankt oder aus anderen triftigen Gründen verhindert, kann die oder der Beauftragte die Abgabefrist für die Prüfungsleistung verlängern oder einen neuen Prüfungstermin festsetzen. <sup>2</sup>Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind nicht zu wiederholen.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann dem Prüfling gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Masterarbeit als mit "nicht bestanden / fail" (F / 7,00) bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden / fail" (F / 7,00) bewertet.

(3) In den Fällen der Absätze 1 bis 2 kann die oder der Beauftragte den Prüfling unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von einer Wiederholung der Prüfungsleistung bzw. einer Verbesserungsmöglichkeit ausschließen.

(4) Bis zur Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

ECTS Notensystem			erweitertes Notensystem	
ECTS Note	Regelverteilung in Prozent	Definition	numerische Note	differenzierte Note
A	10 %	ausgezeichnet / excellent	0,70	A+
			1,00	A
			1,30	A-

B	25 %	sehr gut / very good	1,70	B+
			2,00	B
			2,30	B-
C	30 %	gut / good	2,70	C+
			3,00	C
			3,30	C-
D	25 %	befriedigend / satisfactory	3,70	D+
			4,00	D
			4,30	D-
E	10 %	ausreichend / adequate	4,70	E+
			5,00	E
			5,30	E-
FX	-	nicht bestanden / fail	6,00	FX
F	-	nicht bestanden / fail	7,00	F

(2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden nach dem ECTS Notensystem gem. Abs. 1 ohne Verwendung des erweiterten Notensystems bewertet. <sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend / adequate" (E) bewertet wurde.

(3) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der bestandenen Prüfungsleistungen herangezogen; dabei werden aus allen bestandenen Prüfungsleistungen (einschließlich der Zusatzprüfungen) die besten für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungsleistungen ausgewählt. <sup>2</sup>Die ECTS-Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden in numerische Noten nach dem erweiterten Notensystem überführt. <sup>3</sup>Die Gesamtnote wird unter Beachtung des Abs. 7 als Mittelwert der nach den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Prüfungsleistungen gebildet.

(4) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit erfolgt nach dem differenzierten Notensystem des erweiterten Notensystems gem. Abs. 1. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn der Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend / adequate" (E) ist.

(5) <sup>1</sup>In die Gesamtnote geht die Durchschnittsnote der schriftlichen Masterarbeit mit 40 von 100 und die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen mit 60 von 100 ein. <sup>3</sup>Die Gesamtnote wird gem. Abs. 7 aus den numerischen Noten gebildet, danach gem. Abs. 8 gerundet und abschließend in das ECTS Notensystem überführt. <sup>6</sup>Die Gesamtnote lautet:

- bei Erreichen der ECTS Note A: summa cum laude / ausgezeichnet / excellent,
- bei Erreichen der ECTS Note B: magna cum laude / sehr gut / very good,
- bei Erreichen der ECTS Noten C und D: cum laude / gut / good,
- bei Erreichen der ECTS Note E: rite / ausreichend / adequate,
- bei Erreichen der ECTS Noten FX und F: insuffizienter / nicht bestanden / fail,

(6) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine Rundung auf den nächst höheren ganzzahligen Wert wird ab einem Dezimalwert von 50 Hundertstel vorgenommen, eine Rundung zum nächst geringeren ganzzahligen Wert bis zu einem Dezimalwert von 49 Hundertstel.

## **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) <sup>1</sup>Für jede bestandene Prüfungsleistung bzw. jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Modulen erworben werden können, ergibt sich aus Anlage 1.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb der in Anlage 1 genannten Mindestzahl der Leistungspunkte für das jeweilige Modul bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Wenn eine Prüfungsleistung zu mehreren Modulen gehört, sind die Leistungspunkte der Prüfungsleistung nach Wahl des Studierenden nur in einem Modul zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Das in Anlage 1 aufgeführte Praxismodul hat bestanden, wer mindestens einen Monat an einem Praktikum bei einer Anwaltskanzlei, einem Unternehmen oder einer Behörde – jeweils mit Bezug zu wenigstens einem Fach des Fächerkanons gemäß § 5 der Studienordnung – teilgenommen und wöchentlich wenigstens 20 Präsenzstunden am Praktikumsplatz absolviert hat. <sup>2</sup>Die praktischen Studienzeiten werden durch den Ausbilder oder die Ausbilderin am Praktikumsplatz mit einer Note gem. § 19 Abs. 1 bewertet.

(4) <sup>1</sup>Das Praktikum ist während der Teilnahme am Studiengang zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Aufnahme eines Praktikums ist der oder dem Beauftragen vor Antritt anzuzeigen. <sup>3</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden teilt die oder der Beauftragte mit, ob der Praktikumsplatz den Anforderungen des Abs. 3 genügt.

(5) <sup>1</sup>Für das Praxismodul werden zwischen drei und sechs Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Die konkrete Anzahl richtet sich nach dem Durchschnitt der Präsenzstunden, welche die oder der Studierende pro Woche am Praktikumsplatz verbracht hat. <sup>3</sup>Zwischen 20 und 26 Präsenzstunden werden drei Leistungspunkte vergeben, zwischen 27 und 33 Präsenzstunden vier Leistungspunkte, zwischen 34 und 39 Präsenzstunden fünf Leistungspunkte und ab 40 Präsenzstunden sechs Leistungspunkte.

## **§ 21 Zusatzprüfungen**

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote (§ 19 Abs. 5) nicht mit einbezogen.

## **§ 22 Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht

und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Berufspraktische Leistungen, die im Inland oder Ausland im Rahmen desselben oder eines vergleichbaren Studiengangs erbracht wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nur dann angerechnet, wenn sie im Rahmen eines von EULISP veranstalteten integrierten Studiengangs mit Doppelabschluss verfasst wird.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan zu stellen. <sup>3</sup>Diese oder dieser bestimmt auch Zeit und Ort der Einsichtnahme.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zur Berechnung der Gesamtnote (§ 19 Abs. 5) herangezogenen Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die nicht bestandene und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 25 Beauftragte oder Beauftragter für den Studiengang**

<sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die oder der Beauftragte für den Studiengang gem. § 3 EULISP Studienordnung („Beauftragte“) zuständig. <sup>2</sup>Die oder der Beauftragte erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.

## **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Beauftragte den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die oder der Beauftragte dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft die oder der Beauftragte die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang ab dem Wintersemester 2008 / 2009 aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2008 / 2009 bereits im Studiengang immatrikuliert waren, gilt weiterhin die Prüfungsordnung in der bisher gültigen Fassung.

## Anlage 1: Module des Studiengangs

### 1. Pflichtmodule des Studiengangs

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basis	Seminar	1	S	M30	6
	Seminar	1	S	M30	6
	Rechtstheorie	1		K90	4
	Immaterialgüterrecht	1		K90	4
	Europarecht	1		K90	4
	Rechtinformatik	1		K90	4
Ausland	je nach gewählter Partneruniversität	2			≥ 15

Beide Pflichtmodule müssen bestanden werden. Das Modul "Basis" umfasst 28 Leistungspunkte; daraus sind mindestens 14 Leistungspunkte zu erbringen. Im Modul "Ausland" sind mindestens 15 Leistungspunkte zu erbringen.

### 2. Wahlpflichtmodule des Studiengangs

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Rechtsberatung	IT Verträge	1		K90	4
	Prozessrecht			K90	4
	Strafrecht			K90	4
	Elektronischer Geschäftsverkehr			K90	4
Technologie	Informationssicherheit	1		K90	4
	Telekommunikationsrecht			K90	4
	Biotechnologierecht			K90	4
	Medienrecht			K90	4
Intellectual Property	Immaterialgüterrecht	1		K90	4
	Medienrecht			K90	4
	IT Verträge			K90	4
	Strafrecht			K90	4

Es ist mindestens ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Jedes Wahlpflichtmodul umfasst 16 Leistungspunkte; daraus sind mindestens 8 Leistungspunkte zu erbringen.

### 3. Wahlmodule des Studiengangs

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachsprache	Englisch für IT/IP Law	1		K90	2
Praxis		1-2	Praktikum mit IT Bezug		3-6

Die Wahl eines oder mehrerer Wahlmodule ist freigestellt.

### 4. Modul für die Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit		2		Masterarbeit	20

Das Modul "Masterarbeit" muss bestanden werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.07.2009 (Az.:27.5-74503-87) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den LL.M.-Studiengang „Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums“ im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP) genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den LL.M.-Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 13.08.2009, Verkündungsblatt 11/2009, S. 97

Die Juristische Fakultät hat am 28.10.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG, § 7 NHZG und § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum LL.M.-Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums ("Studiengang") im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen ersten berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat,
- oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen ersten berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die oder der Beauftragte für den Studiengang gem. § 3 EULISP Studienordnung ("Beauftragte").

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten rechtswissenschaftlichen Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 3
- b) und/oder den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4
- c) sowie ausreichende Sprachkenntnisse gem. Absatz 5.

(3) Der qualifizierte rechtswissenschaftliche Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note "befriedigend" abgeschlossen wurde

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen, Interessen und Erfahrungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. inwieweit dieser Studiengang die Bewerberin oder den Bewerber für ihre oder seine beruflichen Ziele qualifiziert,
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben.

Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen oder der englischen Sprache verfügen, sowie über hinreichende Kenntnisse der Sprache, welche für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen an der gewählten Partneruniversität erforderlich sind. Der Nachweis hierüber wird geführt:

- a) Für Deutsch: Bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, erfolgt der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Stufe 2, den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4x4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise.
- b) Für andere Sprachen: Bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht die betreffende Fremdsprache ist, erfolgt der Nachweis der Sprachkenntnisse durch Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen:



- mittels Sprachtests der Fachsprachenzentren der Universitäten oder gleichwertige Nachweise. Englischkenntnisse können auch durch den erfolgreichen Abschluss des Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens IBT 78/120 oder das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) bzw. Proficiency in English (CPE) jeweils mit Grade B nachgewiesen werden.
- durch Schulzeugnisse, die die erfolgreiche Teilnahme am Leistungskurs der jeweiligen Sprache (mindestens 8 Punkte) bzw. eine mindestens zweijährige erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs der Sprache (mindestens 10 Punkte) ausweisen
- durch Nachweis eines zwölfmonatigen Aufenthalts in einem Staat, in dem die nachzuweisende Fremdsprache gesprochen wird.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen neben dem Bewerbungsformular beizufügen:

- a) Ein Passbild
- b) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4 in deutscher oder englischer Sprache.
- c) tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- d) das Abschlusszeugnis des rechtswissenschaftlichen Studiengangs
- e) Zeugnis des Zweiten Juristischen Staatsexamens (soweit vorhanden)
- f) Nachweise nach § 2 Abs. 5,

Ferner ist in der Bewerbung anzugeben, an welcher ausländischen Partneruniversität die Bewerberin / der Bewerber den Auslandsaufenthalt absolvieren möchte.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschlussnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,5 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

#### **§ 5 Auswahlkommissionen für den Studiengang**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Juristische Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehört die oder der Beauftragte an, sowie zwei weitere fachnahe stimmberechtigte Mitglieder, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein fachnahes Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

#### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Ein Verzicht auf einen angenommenen Studienplatz ("Rücktritt") ist bis zum Vorlesungsbeginn möglich. Der Rücktritt ist in Textform zu erklären.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag durch Los vergeben werden. Der Bewerbungszeit-

raum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Für ein Zulassungsverfahren, das zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, gilt weiterhin die Zulassungsordnung in der bisher gültigen Fassung.

Entgeltordnung für den Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 28.10.2008 – Verkündungsblatt 16/2008, S. 17 in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 17.06.2009, Verkündungsblatt 12/2009, S. 79.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung gilt für den an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover eingerichteten Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums („Studiengang“) im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP).

## **§ 2 Entgeltspflicht**

Jede(r) Studierende hat für die Teilnahme am Studiengang neben den Beiträgen für das Studentenwerk und die Studentenschaft ein Studienentgelt in Höhe von EUR 1.500,00 für das Wintersemester an der Leibniz Universität Hannover zu zahlen. Der Fakultätsrat kann jederzeit eine Anpassung der Höhe des Studienentgelts mit Wirkung für das jeweils nächste Semester beschließen. Der Beschluss wird wirksam mit Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

## **§ 3 Stipendien**

Bei entsprechender Förderungswürdigkeit kann den Studierenden ein Stipendium in Form einer Einmalzahlung von bis zu EUR 750,00 gewährt werden. Der Antrag für ein Stipendium ist mit der Bewerbung um den Studienplatz einzureichen und hat keinen Einfluss auf die Zulassung zum Studiengang.

## **§ 4 Härtefallregelung**

In Härtefällen im Sinne von Ziffer 1.2.7 der Entgeltordnung der Leibniz Universität Hannover kann das Studienentgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist mit der Bewerbung um den Studienplatz einzureichen und hat keinen Einfluss auf die Zulassung zum Studiengang.

## **§ 5 Zahlung**

Das Studienentgelt wird mit Zugang des Zulassungsbescheides fällig und ist binnen der darin angegebenen Frist auf das darin mitgeteilte Konto der Leibniz Universität Hannover einzuzahlen. Der Nachweis über die Einzahlung ist – außer in den Fällen des § 4 – der Annahmeerklärung beizufügen.

## **§ 6 Rücktritt**

Bei Zulassung einer oder eines anderen Studierenden auf einen durch Rücktritt (§ 6 EULISP Zugangs- und Zulassungsordnung) freigewordenen Studienplatz wird das bereits gezahlte Studienentgelt abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von EUR 50,00 zurückerstattet. Im Übrigen ist eine Erstattung grundsätzlich ausgeschlossen; über Ausnahmen entscheidet die oder der Beauftragte für den Studiengang gem. § 3 EULISP Studienordnung („Beauftragte“) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

## **§ 7 Zweckbindung**

Die Studienentgelte stehen für die Finanzierung zusätzlicher Lehrangebote, Geräte und sonstigen mit dem speziellen Lehrangebot zusammenhängenden Aufwand des Studiengangs nach Entscheidung der oder des Beauftragten zur Verfügung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Studiengang immatrikuliert sind, gilt weiterhin die Entgeltordnung in der bisher gültigen Fassung.

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG an Studierende des Studiengangs Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 28.10.2008 – Verkündungsblatt 16/2008, S. 18 in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 17.06.2009, Verkündungsblatt 12/2009, S. 79.

## **§ 1 Gegenstand**

Das Institut für Rechtsinformatik der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vergibt Stipendien an Studierende des Studiengangs Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums ("Studiengang"). Dabei werden sowohl allgemeine Stipendien in Form einer Einmalzahlung gem. § 3 EULISP Entgeltordnung vergeben als auch Stipendien in Form einer monatlichen Unterstützung und Zuschüssen für Fahrtkosten und Reisekosten für Teilnehmer der Double-Degree-Programme.

## **§ 2 Anzahl und Höhe der Stipendien**

(1) Die Höhe der Stipendien gem. § 3 EULISP Entgeltordnung beträgt einmalig EUR 750,00. Die Anzahl der Stipendien richtet sich nach den dafür verfügbaren Mitteln.

(2) Die Anzahl und Höhe der Stipendien für Teilnehmer im Rahmen der Double-Degree-Programme richtet sich nach den für das jeweilige Förderjahr vom DAAD bewilligten Mitteln. Die monatlichen Raten werden in voller Höhe für Monate gezahlt, in denen sich die oder der Studierende mehr als die Hälfte des Monats im jeweiligen Gastland aufhält; für Monate, in denen sich die oder der Studierende weniger als die Hälfte des Monats im Gastland aufhält, wird die halbe Monatsrate gezahlt.

## **§ 3 Verfahren**

(1) Die Vergabe eines Stipendiums setzt einen Antrag des Studierenden voraus. Dieser erfolgt über ein entsprechendes Formularfeld im Antrag auf Zulassung zum Studiengang. Die Einkommens- und Vermögenssituation sowie die zu berücksichtigenden fachlichen Qualifikationen sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 3 EULISP Zugangs- und Zulassungsordnung) ergeht mit dem Zulassungsbescheid der Bescheid über den Stipendienantrag. Falls zu diesem Zeitpunkt eine Förderungszusage durch den DAAD noch nicht vorliegt, erfolgt der Bescheid vorbehaltlich der Förderungszusage durch den DAAD; ein endgültiger Bescheid über den Stipendienantrag ergeht in diesem Fall nach Förderungszusage durch den DAAD.

(3) Die Vergabeentscheidung trifft die oder der Beauftragte für den Studiengang.

## **§ 4 Auswahlkriterien**

Die Vergabe der Stipendien erfolgt nach der Förderungswürdigkeit der Bewerber. Diese ergibt sich insbesondere aus

- der Einkommens- und Vermögenssituation,
- der Examensnote,
- Vorkenntnissen und Erfahrungen im IT-Recht (z.B. Wahlfach, Seminare, Schwerpunktbereich, Praktika),
- besonderen technischen Kenntnissen und
- Sprachkenntnissen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft; für ein Zulassungsverfahren, das zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, findet diese Richtlinie keine Anwendung.